



Allgemeines/Einleitung

Kinder haben ein Recht auf die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse, damit sie sich gesund entwickeln können. Dazu gehört nicht nur eine gesunde Ernährung, Bewegung, Pflege und Schutz, sondern auch eine sichere und ihren Bedürfnissen gerecht werdende Umgebung, welche eine sichere Bindung, Kommunikation und Förderung ermöglicht.

Hierzu das Gesetz:

SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen,

1. dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das Wohl und die Rechte eines Kindes durch beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. durch ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern, Familie oder Institutionen zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/ oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen. Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter. Unterschieden wird hierbei zwischen vier wesentlichen Formen, welche im Folgenden beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt werden:

- Misshandlungen (Körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich oder seelisch und geistig)
- Sexueller Missbrauch und
- Häusliche Gewalt

Siehe auch Anlage 2 zum Schutzkonzept

Was verstehen wir unter Fehlverhalten / Grenzverletzungen/ Übergriffe:

Alle Handlungen, die nicht pflegerisch, therapeutisch und pädagogisch geboten sind, die von Kindern abgelehnt werden und die Machtposition des Erwachsenen ausnutzen:

- Fotos, Videos von Kindern machen, wenn keine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt
- herablassende, respektlose, verletzende Bemerkungen und Beschimpfungen
- Kind anbrüllen
- Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen
- verbale Androhungen von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen, in die Ecke setzen
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe, wie etwa „Nein, Paul kommt zum Ausflug nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen“
- nonverbale drohende Körpersprache
- herabwürdigende Äußerungen, wie etwa „Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, pünktlich zu sein“
- Bedürfnisse von Kindern nicht ernst nehmen
- körperliche Überlegenheit ausnutzen
- Kinder lange und öfters auf dem Schoß behalten
- fester Griff, am Arm zerren
- körperliche Übergriffe, wie etwa den Ellenbogen des Kindes vom Tisch schubsen in der Essenssituation in der Kita
- an der Hand ziehen, auf die Finger klopfen
- Schlagen, schütteln, schubsen
- Klaps auf den Po
- Kind gegen den Willen füttern, auf die Toilette setzen, wickeln, umziehen
- Vernachlässigung, wie etwas unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Versorgung mit Getränken
- mangelnde Aufsicht
- Quälen, rohes Misshandeln, Vernachlässigung
- Schädigung der körperlichen bzw. seelischen Gesundheit
- berühren und manipulieren von Geschlechtsteilen

- exhibitionistische Handlungen
- zeigen von pornografischen Medien
- sexualisierte Sprache
- Durchführen, fördern, nötigen von/ zu sexuellen Handlungen

NICHT-GRENZVERLETZEND sind grundsätzlich alle Handlungen von Mitarbeitern im Kontakt mit Kindern, die aus Sicht eines Betrachters zwar einen Sexualbezug aufweisen können, aber pflegerisch, therapeutisch oder pädagogisch motiviert sind und beziehungsangemessen sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

Misshandlungen

Körperlich:

Hierzu zählen Handlungen und direkte Gewalteinwirkungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen bis hin zum Tode führen. Wie z.B. Prügeln, Treten, Schlagen, Verbrühen, Unterkühlen, etc.

Seelisch:

Durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung wird dem Kind zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, etc.

Vernachlässigung

Körperlich:

Aufgrund mangelnder Versorgung und Pflege, unzureichender Ernährung, Gesundheitsfürsorge und Schutz vor Risiken/ Gefahren kommt es zu einer nicht angemessenen Befriedigung der Grundbedürfnisse.

Seelisch und Geistig:

Durch ein unzureichendes, ständig wechselndes Beziehungsangebot kommt es zu einem Mangel an Aufmerksamkeit; an emotionaler, intellektueller und erzieherischer Förderung und Betreuung, sowie zu einem unzureichenden Schutz des Kindes vor Gefahren. Hierzu zählt auch unkontrollierter und übermäßiger Mediengebrauch.

Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch wird jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt verstanden, welche an oder vor einem Kind gegen seinen Willen vorgenommen wird. Aber auch sexuelle Handlungen, denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Da Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes grundsätzlich nicht über die ausreichende Entscheidungsfreiheit bzw. Entscheidungsfähigkeit verfügen, ist jede sexuelle Handlung (auch jene, an der sich das Kind aktiv beteiligt) als Missbrauch zu werten.

Häusliche Gewalt

Das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zu einander stehen. Dies gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung des Kindes und beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit dieses. Zudem kann es Traumatisierungen auslösen.

Indikatoren

Für jede Kindeswohlgefährdung gibt es Indikatoren, welche im nachfolgenden aufgeführt werden. Sie stellen jedoch keine abschließende und allumfassende Auflistung dar, sondern sollen lediglich einer groben Orientierung dienen. Hinzuweisen gilt es auch, dass diese Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können, es aber nicht zwangsläufig müssen!

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss daher immer die jeweilige Spezifik des Einzelfalles und hierbei z.B. auch das Alter des Kindes, vorhandene Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme berücksichtigen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- massive und/ oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) insbesondere, wenn keine unverfänglichen Ursachen ausgemacht werden können
- häufige, insbesondere nicht adäquat behandelte Erkrankungen
- Fehlen eines notwendigen Minimums an Körperhygiene (z.B. schlechter Zahnstatus)
- starke Unter- oder Überernährung bzw. massive Essstörungen
- wiederholt völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung
- verzögerte Entwicklung der motorischen, sprachlichen und geistigen Fähigkeiten insbesondere ohne entsprechende medizinische Abklärung und Förderung

Verhalten des Kindes

- Mitteilungen und Andeutungen des Kindes, welche auf eine Kindeswohlgefährdung z.B. eine Misshandlung hindeuten
- aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten
- Teilnahmslosigkeit, Rückzug, depressive Verstimmung
- wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- auffälliges Kontaktverhalten, unsicheres oder wechselndes Beziehungsverhalten
- Konzentrationsschwäche
- das Kind wirkt berauscht und / oder benommen (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)

Verhalten und persönliche Situation der Erziehungspersonen

- mangelnde Fähigkeit zur Aggressionskontrolle
- physische Gewalt gegenüber dem Kind (Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.Ä.)
- psychische Gewalt gegenüber dem Kind (massives Beschimpfen, Verängstigen und Erniedrigen)
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen, Vorsorgeuntersuchungen wie auch fehlende Förderung
- nicht ausreichende Bereitstellung von Nahrung
- fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zur Abwendung von Gefährdungen
- wiederholte und / oder schwere Gewalt zwischen den Eltern
- schwere psychische Störungen (bspw. in Form eines stark verwirrten Auftretens), Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch bzw. -sucht
- Isolierung des Kindes (z.B. verweigern von Freundschaften)
- Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Aufsichtspersonen

Anlage 3 zum Schutzkonzept:

Verfahrensablauf zur Handhabung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, zur Umsetzung des § 8a SGB VIII

Anlage 4 - Wo können Fachkräfte sich Hilfe holen - Adressen, Namen, Tel.

Präventionsmaßnahmen gegen Machtmissbrauch durch eine Fachkraft innerhalb der Kita Strubbelstubb

1. Das Schutzkonzept ist Teil des Gesamtkonzeptes der Einrichtung. Dieses wird in regelmäßigen Abständen besprochen und evaluiert.

2. Selbstverpflichtung/ Verhaltenskodex für Mitarbeiter/innen der Kita Strubbelstubb:

Anlage 1 zum Schutzkonzept: Ich handel verantwortlich!

- Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
- Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
- Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
- Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen wir sorgsam um.
- Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
- Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
- Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/ innen, Eltern, Praktikanten/ innen und anderen Personen ernst.

Diesem Ehrenkodex fühlen wir uns verpflichtet!

3. Vor Arbeitsbeginn in der Kita Strubbelstubb liegt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von allen Mitarbeitern/ innen vor und dieses wird alle zwei Jahre neu gefordert. Auch werden Bewerber bereits im Vorstellungsgespräch gefragt, ob gegen sie kein aktuelles Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob sie damit einverstanden sind, dass Erkundigungen bei vorangegangenen Arbeitgebern eingeholt werden.

4. Die Kinder werden über ihr Recht auf die Einhaltung von persönlichen Grenzen informiert und mit Präventionsangeboten, wie der Stopp – Regel, gestärkt. Damit sie lernen „Nein“ zu sagen und anderen

Grenzen zu setzen. (Stopp – Regel: Lautes „STOPP“ rufen und je nach Situation mit der ausgestreckten Hand verstärken.)

Folgende Dinge sind zu beachten:

- Ruhe bewahren. Zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln.
- Interpretieren Sie die Situation nicht. Notieren Sie, was Ihnen aufgefallen ist. Halten Sie fest in welchem Zusammenhang die Äußerung oder die Situation stattgefunden hat. Was haben Sie gesehen, gehört, von wem und was sind Ihre Gefühle.
- Informieren Sie die Leitung. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- Sollte der Verdacht Ihre Leitung betreffen, informieren Sie den Träger.
- Ein sofortiges Gespräch mit dem Täter ist nur dann geboten, wenn sie mit Sicherheit ausschließen können, dass dies keine zusätzliche Gefährdung für das Kind darstellt.
- Sollte ein gestellter Verdacht sich nicht bestätigen, muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit die Rehabilitation durchgeführt werden.

Da Überlastungssituationen ein häufiger Grund für Grenzverletzungen sind, haben wir ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte der Kolleginnen und etablieren Techniken, um Stress abzubauen. Dazu gehört auch, Zeit für Teamgespräche und kollegiale Beratungen vorzuhalten, Vorbereitungszeit für die pädagogische Arbeit zu gewähren und ausreichend Personal einzustellen. Weiterhin wenden wir uns bei Fragen oder Unklarheiten an externe Profis (Fachberatung, Supervisor, Ärzte, Frühförderstellen, Stadt Schwalbach, Sozialrathäuser etc.)

Anlage 5 - Verfahrensablauf zur Handhabung bei vermutetem Machtmissbrauch durch eine Fachkraft in der Kita.

Partizipation/ Beteiligung von Kindern

In der Kindertagesstätte erleben viele Kinder zum ersten Mal eine größere Gemeinschaft mit gleichen Rechten und Möglichkeiten. Durch altersangemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungen kann Demokratie im Alltag gelebt, sowie die Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft der Kinder gefördert werden. Beteiligung bedeutet die Einbeziehung von Kindern in die Entscheidungen und Prozesse, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben. Das sich bereits Kinder aktiv an Entscheidungsprozessen beteiligen dürfen, ist ein Grundprinzip der internationalen Kinderrechte. Beteiligung fördert Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Uns ist es wichtig, jedes Kind in seiner Individualität und seinen Rechten zu achten. Es soll durch eigene Erfahrungen lernen, sich selbst einzuschätzen und zu entwickeln.

Kinder sind bereits sehr früh in der Lage, bei Angelegenheiten, die sie betreffen, mitzuentcheiden. Für uns ist eine Einschränkung der Kinderrechte auf Beteiligung weder rechtlich noch fachlich vertretbar. Grenzen für Beteiligung kann es geben, wenn zwischen Beteiligung und Schutz von Kindern abgewogen werden muss, um Gefährdungen auszuschließen.

Wir vermitteln einen Alltag, der Mitverantwortung fordert. Kleine und große suchen gemeinsam nach Lösungen, um ein Miteinander zu erfahren. Die Gemeinschaft in der altersgemischten Gruppe bietet hierfür die besten Voraussetzungen. Rücksicht nehmen auf jüngere Kinder und lernen von Älteren gehören genauso dazu, wie das Durchsetzen bzw. Zurücknehmen der eigenen Interessen in der Gruppe. Jedes Kind soll in die Lage versetzt werden, Konflikte zu erkennen, anzugehen und zu lösen.

Unser Verhalten als Bezugspersonen liefert Modelle und Beispiele, wie soziale Gemeinschaft gelebt werden kann. Dadurch erhalten die Kinder Orientierung, die Sicherheit schafft. Sie sollen im Alltag in die Lage versetzt werden, ihre Beteiligungsrechte auszuüben. Hier setzen wir an und besprechen mit den Kindern alle Entscheidungsspielräume. Aufgrund unterschiedlichen Alters und Entwicklungsstandes haben wir dafür unterschiedliche Methoden.

Beispiele aus dem Kinderalltag:

Mahlzeiten

- Jedes Kind darf selbst entscheiden, was und wieviel es essen mag. In allen Essenssituationen dürfen sich die Kinder das Essen selbständig aufzutun. Dazu stehen kleine Schüsseln und Besteck in Kindergröße bereit.
- Bei uns essen die Kinder selbständig.
- Kinder werden nicht zum Essen oder Aufessen genötigt.

Toilettengang/ Wickeln

- Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe und die Wickelsituation einzeln zu erleben.
- Das Kind entscheidet selbst, wie und von wem es gewickelt wird.
- Jedes Kind entscheidet selbst wann es zur Toilette geht.
- Die Ausnahme besteht, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes oder sein Umfeld droht.

Angebote/ Themen

- Die Kinder können mitentscheiden, z.B. wohin ein Ausflug stattfindet. Dazu können die Kinder abstimmen.
- Die Kinder können eigene Ideen für Projekte, etc. einbringen.
- Jedes Kind kann frei entscheiden, ob es an freien Angeboten (z.B. Kreativangebote) teilnimmt.
- Die Kinder wählen ihre Spielpartner selbst und entscheiden frei über den Ort und die Dauer des Spiels.

Schlafen

- Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es schlafen möchte oder nicht. Bei Kindern unter 3 Jahren und im Einzelfall behalten wir uns das Recht vor, Kinder schlafen zu legen.
- Die Kinder stehen selbstbestimmt auf. Auf Wecken des Kindes wird verzichtet.

Beschwerdemanagement

Beschwerden in unserer Kindertagesstätte können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserer Einrichtung. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

Unsere Beschwerdekultur als Mitarbeitende

- Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder.
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um.
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander.
- Wir dürfen Fehler machen.
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um.
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich.
- Wir suchen gemeinsam nach Lösungen.

Beschwerdemanagement für Eltern

Wir wünschen uns ein gutes Miteinander mit den Eltern. Denn eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein. Für uns sind Eltern Partner in unserer täglichen Arbeit, die mit uns zusammen die Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit der Kinder bilden. Als kritische Betrachter und konstruktive Ideengeber haben sie einen festen Platz in unserer Arbeit und deren Reflexion.

Informationen zum Beschwerdeverfahren für die Eltern

Die Eltern können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Kita
- bei der Kitaleitung
- bei dem/der Elternvertreter/ in
- bei Elternabenden
- beim Träger/ Vorstand
- bei der Stadt Schwalbach am Taunus
- beim Jugendamt

Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung der Mitarbeiter
- im direkten Dialog
- bei Tür- und Angelgesprächen
- bei vereinbarten Elterngesprächen
- im Gesprächsprotokoll
- im Dienstbuch

Die Beschwerden der Eltern werden bearbeitet:

- von der Leitung und ggf. vom Träger
- zeitnah nach Bekanntwerden
- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsame Lösungen zu finden
- in Teamsitzungen
- auf Elternabenden

Wie werden den Eltern die Beschwerdemöglichkeiten bekannt gemacht?

- Über eine adäquate Gesprächskultur in unserer Einrichtung. Eltern werden wahrgenommen, angesprochen (wenn sie es nicht von selbst tun)
- ihre Beschwerde wird ernst genommen und transparent bearbeitet
- bei Elterngesprächen
- auf Elternabenden

Beschwerdemanagement für Kinder

Zum 01.01.2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) in Kraft getreten. Eine Zielsetzung die daraus resultiert ist die Erarbeitung verbindlicher Standards zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch die Entwicklung geeigneter Verfahren der Beteiligung. Außerdem gilt es Strukturen vorzuhalten, die es den Kindern ermöglichen in persönliche Angelegenheiten von der Beschwerde Gebrauch zu machen. Beteiligung basiert auf dem Prinzip der Gleichberechtigung und orientiert sich an den Aufgaben des Alltags. Kinder erhalten die Möglichkeit Situationen im entdeckendem Lernen selbst zu gestalten, Lernwege selbst zu finden und dabei Umwege zu zulassen. Sie sind als Ideen- und Beschwerdeführer aktiv mit einzubeziehen. Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Können sich die älteren Kinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der jüngeren Kinder von uns sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzung für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Was sind Beschwerden von Kindern?

- Weinen
- Schreien
- Körperliches und verbales Wehren
- Zurückziehen
- Schlagen
- Nicht teilnehmen
- Nicht reden
- Nicht reagieren
- Zurückweichen
- Angst
- „Nein“ sagen
- „Stop“ sagen
- Häufiges krank sein

Unser Beschwerdeverfahren für Kinder

Wie regen wir Kinder an, Beschwerden zu äußern?

- durch Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung)
- indem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden
- indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, sich Zurückziehen und Aggressivität ernst und wahrgenommen werden
- indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen
- indem Pädagogen positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-) Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren

In unserer Kita können die Kinder sich beschweren:

- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- in Konfliktsituationen
- über unangemessene Verhaltensweisen der Pädagogen
- über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, Ausflugsziele, nicht einhalten von Absprachen etc.)

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck:

- durch konkrete Missfallensäußerungen (verbal)
- durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- durch ihr Verhalten wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen

Die Kinder können sich beschweren:

- bei den Pädagogen/ innen
- in der Gruppenzeit bei der Gruppe
- bei ihren Freunden
- bei den Eltern
- bei der Hauswirtschaftskraft/ Koch
- bei Praktikanten/ innen/ Auszubildenden

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- durch den direkten Dialog der Pädagogen/ innen mit dem Kind/ den anderen Kindern
- in der Gruppenzeit durch Visualisierung der Beschwerde oder Befragung

Beschwerden der Kinder werden bearbeitet:

- mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsame Antworten und Lösungen zu finden

- im Dialog mit der Gruppe
- in Teamsitzungen/ Supervision
- in Elterngesprächen
- auf Elternabenden
- ggf. mit dem Träger

Wie schützen wir Kinder (und auch uns):

- wir fragen Kinder und entscheiden nicht über deren Kopf.
- wenn es die Situation erfordert, dass wir entscheiden müssen, erklären wir den Kindern warum wir dies jetzt entscheiden.
- 4-Augen Prinzip (wenn möglich ist ein Pädagoge nie alleine mit Kindern (in allen Situationen)).
- wir küssen Kinder nicht.
- Kinder, die uns Küssen wollen, erklären wir, dass Mama und Papa geküsst werden können und dass sie uns nur auf die Wange oder Hand küssen können.
- Umarmungen gehen immer von den Kindern aus.
- wenn Kinder umarmt werden, lassen die Pädagogen den Kindern immer die Möglichkeit, sich jederzeit aus der Umarmung lösen zu können.
- die Kinder entscheiden, von welchem Pädagogen sie gewickelt werden möchten (oder aufs Klo begleitet werden wollen).
- wehren sich die Kinder verbal und körperlich beim Wickeln, wickeln wir das Kind nicht und telefonieren mit den Eltern, wie wir verfahren sollen.
- wir „schmusen“ mit den Kindern, wenn diese es wollen- schmusen geht immer von den Kindern aus. (Unter „Schmusen“ verstehen wir: Hand streicheln, Rücken streicheln, auf dem Schoß sitzen, Umarmen, trösten).
- wir nehmen Kinder nur auf den Schoß oder auf den Arm, wenn diese es wollen und signalisieren. (z.B. bei Bringsituationen oder beim Trösten). In beiden Situationen begeben wir uns zu Boden, damit die Kinder jederzeit entscheiden können, wann sie sich vom Schoß wegbewegen oder aus den Armen lösen möchten.
- wir tragen Kinder nicht herum, die Kinder entscheiden, wie sie sich fortbewegen.
- wir sprechen Fehlverhalten von Mitarbeitern und Eltern offen an
- wenn Kollegen Fehlverhalten/ Grenzverletzungen beobachten und dies nicht ansprechen und „weschauen“, werten wir dies als „unterlassene Hilfeleistung“ und wird schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen!

Keine(r) hat das Recht Grenzen der Anderen zu verletzen!

Datenschutz

Alle Mitarbeitenden beachten das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Sie halten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 61 – 65 SGB VIII ein und schützen damit die Rechte des Kindes und anderer Familienmitglieder. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind.

Grundsätzlich werden - von wenigen Ausnahmen abgesehen - die personenbezogenen Informationen (z.B. an das Jugendamt, eine Erziehungsberatungsstelle) nicht weitergegeben, ohne die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt bzw. die Sozialdaten anonymisiert oder pseudonymisiert zu haben (z.B. bei Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft).

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, kann die Datenweitergabe unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen (z.B. wenn die Erziehungsberechtigte die Zusammenarbeit verweigern) auch ohne Mitwirkung der Betroffenen erfolgen. Ohne Mitwirkung der Erziehungsberechtigten werden die Sozialdaten weitergegeben, wenn die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten eine Hilfe für das Kind ernsthaft gefährden würde (z.B. bei Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch des Kindes durch Familienangehörige).

Aufgrund der vorgenommenen sorgfältigen Risikoeinschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt auch ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

Auch geben Mitarbeitende Informationen ohne Einwilligung weiter, wenn ein „rechtfertigender Notstand“ nach § 34 StGB vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn die Gefahr für Gesundheit und Leben des Kindes so groß ist, dass eine Abwendung dieser Gefahr schwerer wiegt als die Zusicherung der Vertraulichkeit. Die Leitung oder fallzuständige Fachkraft wägt ab, ob ein solcher rechtfertigender Notstand vorliegt. Um die Entscheidung nachvollziehbar zu machen, werden sämtliche Schritte und deren Gründe dokumentiert.